ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Entscheidung 84/520/EWG betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(85/636/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1889/84 des Rates vom 26. Juni 1984 betreffend die Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (1), insbesondere auf Artikel 4,

nach Stellungnahme des in Artikel 7 der obengenannten Verordnung erwähnten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Begrenzung der gemeinschaftlichen Beihilfe auf maximal 60 % der Ausgaben benötigt für bestimmte Vorhaben eine Anpassung der für diese Vorhaben durch Entscheidung 84/520/EWG der Kommission (2) gebilligten Beihilfen. Der Gesamtbetrag der Beihilfe bleibt unverändert.

Die in der nämlichen Verordnung genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe sind erfüllt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 84/520/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1985

Für die Kommission

Stanley CLINTON DAVIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 290 vom 7. 11. 1984, S. 25.

ANHANG

Nummer des Vorhabens	Titel des Vorhabens oder der Maßnahme	Art des Vorhabens oder der Maßnahme	Öffentliche Ausgaben vom 1. Januar 1983 an (in Mill. ECU) (1)	Gesamte gemeinschaftliche Finanzierung (in % von (4))	Förderung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1889/84 (in Mill. ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
D 1	Eisenbahn: neuer dreigleisiger Abschnitt auf der Strecke Bucholz — Rotenburg	Neue Eisenbahnstrecke auf der Hamburg—Münster-Verbindung	13,87 (1984)	54	7,4
D 2	Autobahn: neue Brücke über die Sauer	Neue Brücke auf der Autobahn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg	4,41 (1984)	59	2,6
				Insgesamt:	10

(1) Wechselkurs: 1 ECU = 2,23296 DM.